

Aktenzeichen: 3 AZB 5/85

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Beschluß vom 23. Dezember 1986

- 3 AZB 5/85 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 23. November 1984

Reutlingen

- 2 Ca 87/84 -

II. Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 30. Januar 1985

Baden-Württemberg

- 2 Sa 168/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anforderungen an Rechtsmittelschriften

Gesetz:

ZPO § 518 Abs. 2, § 553 Abs. 1 Satz 2, § 519 a Satz 1 und 2,
§ 553 a Abs. 2; ArbGG § 64 Abs. 6, § 72 Abs. 5, § 89 Abs. 2
Satz 1, § 94 Abs. 2 Satz 1

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Anschluß an den Beschluß des Großen Senats vom 16. September 1986

- GS 4/85 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZB 5/85
2 Sa 168/84 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. Dezember 1986
beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten
wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Baden-Württemberg vom 30. Januar 1985
- 2 Sa 168/84 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der
Beschwerde, an das Landesarbeitsgericht zu-
rückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten um Fortbestand und Höhe einer Ruhegeldanwartschaft.

Das Arbeitsgericht hatte durch Urteil vom 23. November 1984 überwiegend nach den Anträgen des Klägers erkannt. Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt. In der Berufungsschrift ist weder die ladungsfähige Anschrift des Berufungsbeklagten noch die Anschrift von dessen Prozeßbevollmächtigten erster Instanz angegeben worden.

Durch Beschluß vom 30. Januar 1985 hat das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer durch das Landesarbeitsgericht zugelassenen sofortigen Beschwerde.

II. Die form- und fristgerecht eingelegte und nach Zulassung statthafte sofortige Beschwerde der Beklagten (§ 77 ArbGG, § 519 b Abs. 2 ZPO) ist begründet. Die Beklagte hat ordnungsgemäß Berufung eingelegt.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen, weil die formellen Anordnungen an eine ordnungsgemäße Berufungsschrift nicht erfüllt seien. Mit der bis dahin ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (zuletzt Beschluß vom 12. Oktober 1984 - 6 AZR 132/84 - AP Nr. 9 zu § 554 a ZPO; BAG 38, 343, 346 = AP Nr. 47 zu § 518 ZPO, zu II 4 der Gründe mit zahlreichen weiteren Nachweisen) ist es davon ausgegangen, eine Berufungsschrift müsse über die in § 518 Abs. 2, § 553 Abs. 1 Satz 2 ZPO ausdrücklich genannten Erfordernisse hinaus die Anschrift des Berufungsbeklagten oder von dessen Prozeßbevollmächtigten erster Instanz enthalten. Der Rechtsmittelgegner müsse unverzüglich von der Einlegung des Rechtsmittels unterrichtet werden können. Diese



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Voraussetzung erfülle die Berufungsschrift der Beklagten nicht. Eine Heilung sei bis zum Ablauf der Berufungsfrist nicht eingetreten.

2. Die zutreffend wiedergegebene und angewendete bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat das Landesarbeitsgericht in seinem Beschluß selbst zu Recht in Zweifel gezogen. Sie ist nicht aufrechtzuerhalten.

Auf Anfrage des Siebten Senats des Bundesarbeitsgerichts, ob einer beabsichtigten Abweichung von dieser Rechtsprechung zugestimmt werde, hat der erkennende Senat durch Beschluß vom 25. Juni 1985 - 3 AS 8/85 - dahin geantwortet, daß er an der bisherigen Rechtsprechung nicht mehr festhalten und sich der Auffassung des Siebten Senats anschließen wolle.

Durch Beschluß vom 16. September 1986 (- GS 4/85 -, zur Veröffentlichung vorgesehen) hat der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts nunmehr entschieden, daß im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine Rechtsmittelschrift auch dann ordnungsgemäß ist, wenn sie nicht die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten enthält. Der Große Senat hat sich damit für den Bereich des arbeitsgerichtlichen Verfahrens der Auffassung des Bundesgerichtshofs für den allgemeinen Zivilprozeß angeschlossen (BGHZ 65, 114 = AP Nr. 32 zu § 518 ZPO). Der Beschleunigungsgrundsatz aus § 9 Abs. 1 ArbGG trage seit der Anpassung der Berufungs- und Berufungsbegründungsfrist im Arbeitsgerichtsprozeß an die im allgemeinen Zivilprozeß geltenden Regeln durch das Arbeitsgerichtsgesetz 1979 die formstrenge Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht mehr. Auch bei den Anschlußrechtsmitteln ergebe sich keine Verkürzung der Rechte des Rechtsmittelgegners, wenn die Rechtsmittelschrift wegen fehlender Anschriften nicht unverzüglich zugestellt werden könne: Seit der Neufassung von § 556



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Abs. 1 ZPO durch das Gesetz zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen vom 8. Juli 1975 (BGBl I, 1863) erleide der Revisionsbeklagte deswegen keinen Nachteil durch eine verzögerte Zustellung der Revisionsschrift, weil die Anschließungsfrist jetzt erst von der Zustellung der Revisionsbegründungsschrift an läuft. Eine Überlegungsfrist für die Einlegung einer selbständigen Anschlußberufung nach Eingang der Berufungsschrift, die durch unverzügliche Zustellbarkeit der Rechtsmittelschrift gesichert werden müßte, habe der Gesetzgeber nicht einräumen wollen; schließlich könne der Berufungskläger bis zum letzten Tag der Berufungsfrist mit der Einlegung der Berufung warten, so daß eine auf die Berufung reagierende selbständige Anschlußberufung durch den Berufungskläger verhindert werden könne.

3. Der erkennende Senat macht sich diese Begründung zu eigen. Trotz der fehlenden Angabe der Anschrift des Berufungsbeklagten oder seiner Prozeßbevollmächtigten genügt die Berufungsschrift der Beklagten den Anforderungen der §§ 64 Abs. 6 ArbGG, 518 ZPO. Die Beklagte hat damit ordnungsgemäß Berufung eingelegt. Der auf einen angeblichen Formverstoß gestützte Verwerfungsbeschluß muß aufgehoben werden, wie das Landesarbeitsgericht in seiner Begründung selbst nahegelegt hat.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

